

gewandelten religiösen Bedürfnisse der Zeit war kaum versucht, und so blieb man in jener Haltung befangen, die im Katechismus des hl. Canisius aus dem Geiste der katholischen Restauration ihren prachtvollen Niederschlag gefunden hatte.

Das Werk H.s bietet, wie diese kurze Skizze zeigt, wertvolle Einblicke in die Geschichte jener wichtigen Sparte der kirchlichen Lehrverkündigung, die sich in den Katechismen äußert, und ist daher auch theologiegeschichtlich bedeutsam. Es legt für die von ihm behandelte Epoche ein solides Fundament für weitere Forschung und zeigt, wie schließlich nicht in geistreicher Konstruktion, sondern nur in mühseliger und exakter Einzelforschung Einsicht in das Werden und die Methode geistiger Bewegungen und Entwicklungen zu gewinnen ist.

J. Schröteler S. J.

Kuttner, St., Repertorium der Kanonistik (1140 bis 1234). Prodomus corporis glossarum I (Studie testi 71). gr. 8^o (XX u. 536 S.) Città del Vaticano 1937, Bibl. Apost. Vat. L 120.—.

An einer ganz unauffälligen Stelle dieses Werkes steht die kurze Bemerkung: „1109 Handschriften, davon 563 gesehen“ (491). Man braucht auf die Unsumme von Arbeit, die daraus spricht, nicht eigens hinzuweisen. Viel wichtiger und wertvoller für den Verf. ist der inhaltliche Befund. Es hat sich nämlich auch hier gezeigt, daß eine wirkliche Geschichte der Wissenschaft *nur* nach eingehenden Studien der Handschriftenschatze der Bibliotheken geleistet werden kann. Diese Vorarbeit ist zwar erst teilweise geleistet. Aber mit Recht hat K. mit der Veröffentlichung nicht länger gewartet. Denn die Ergebnisse sind so überraschend, daß sie in eine ganze Reihe von Gebieten der Kanonistik tief eingreifen.

Das vorliegende Repertorium gibt gewöhnlich zunächst eine kurze Charakteristik der zu behandelnden Abteilung und fügt dann die Aufzählung der entsprechenden Hss mit Angabe des Entdeckers bei. Die Kapiteileinteilung ist durchweg historisch: Zunächst werden die Arbeiten vor der Comp. I seit dem Erscheinen des Dekretum Gratiani behandelt. Hierbei wirkt die durch die neuen Funde ermöglichte Trennung in bloße Glossen zum Dekret, Apparate und eigentliche Summen sehr eindrucklich. Die Zahl der neuen Hss machte es auch möglich, bei den Summen eine französische Schule neben der Bologneser herauszustellen. Hier wird freilich die erstere wohl nicht im engeren Sinn wie die letztere genommen werden dürfen. Man könnte daher vielleicht besser von ‚Einflußkreis‘ sprechen, der wohl noch in mehrere ‚Schulen‘ unterzuteilen ist, wenn noch mehr Bibliotheken untersucht sind. K. spricht selbst so schon von einem normannischen Kreis.

Aus berufenen kanonistischen Federn wurden der Arbeit bereits eine Reihe eingehender Besprechungen gewidmet. Sie sollen hier dem Zweck der Zeitschrift entsprechend durch einige theologische Bemerkungen ergänzt werden, um auch diese Seite des Werkes einmal zu würdigen. Für den Dogmengeschichtler der Frühscholastik ist zunächst der völlige *Parallelismus* im literarischen Schaffen innerhalb der eigentlichen systematischen Theologie und des Kirchenrechtes zwar nicht neu, aber doch in dieser Fülle überraschend. Selbst literarische Arten theologischer Arbeit, die erst in allerjüngster Zeit stärkere Beachtung fanden, wie z. B. die theologische Quästionenliteratur, die Art der Glossierung der Glossa ordinaria und interlinearis in der Exegese, die Entstehungsart der frühen theologischen Summen durch eifrigstes Sammeln und Zusammentragen verschiedenster Stücke aus anderen

Werken zu einem System — das alles findet hier auch für das Kirchenrecht seine volle Parallele und damit auch seine gegenseitige Bestätigung. Ich möchte mehr sagen: Auch seine Ergänzung und die Anregung, zu sehen, ob die Parallelen nicht noch weiter gehen. Wenn daher eine enge Verbindung zwischen systematischer Theologie und Kirchenrecht im 12. und 13. Jahrh. bereits für viele Einzelteile, wie z. B. die Sakramentenlehre, sachlich bei aller Trennung der Quellen und wissenschaftlichen Methode gegeben war, so erhellt nun aus dem vorliegenden Werk, daß auch das gesamte wissenschaftliche Arbeiten der Zeit eine viel größere Gesamtkontinuität in den verschiedenen Zweigen des damaligen wissenschaftlichen Strebens besaß. Die *Distinctio*, das *Notandum*, die *Glosse*, die *Quaestio* mit ihrem *Pro et Contra* und der *Solutio* gab man einander und nahm man voneinander. Damit ist also ein weit über den engeren Rahmen des Buchtitels hinausgehendes ideengeschichtliches Ergebnis vorgelegt.

Zugleich ist damit aber auch die Möglichkeit gegeben, Untersuchungsmethoden aus der einen Sphäre in die andere mit Vorsicht zu übertragen. Ich würde daher etwa Bestimmungen des *Ursprungsortes* oder Ursprungslandes aus Zitationen bestimmter Ereignisse in kanonistischen Werken noch vorsichtiger verwenden, als es hier und da geschieht (61, 162). Es wird im Einzelfall untersucht werden müssen, ob nicht Entlehnung aus anderen Quellen vorliegt. Noch viel stärker gilt das bei Zitationen aus Theologenkreisen. Petrus Cantor oder Petrus von Corbeil (60) z. B. sind so allgemein benutzte und zitierte Autoren, daß sie zur Bestimmung etwa des französischen Charakters eines Werkes kaum geeignet sind. Aus Parallelen mit dem exegetischen Befund der Glossen zur Hl. Schrift oder zu Petrus Lombardus dürfte auch das aufgestellte Überlieferungsgeschichtliche *Prinzip für die Erkenntnis einer Glossenform* bzw. einer Summe erweiterungsbedürftig sein: „Allgemein kann man den Satz aufstellen, daß, wo für ein in beiden literarischen Formen gleichermaßen mögliches Werk eine gleichaltrige Verbreitung in Glossenform wie in losgelöster Kommentatform besteht, die Glossengestalt die Vermutung der Ursprünglichkeit für sich hat“ (63). Wir kennen theologische Kommentare zum Lombarden, die in Hss als Glossen stehen, obschon sie sicher losgelöste eigentliche Kommentare sind. Es konnte leicht vorkommen, daß gerade eine solche Hs abgeschrieben wurde, so daß auch die Mehrmaligkeit und Gleichzeitigkeit kein entscheidendes Merkmal sein kann. Dies dürfte allein im einzelnen Fall aus dem *Inhalt* feststellbar sein. Mit Recht lehnt nämlich K. das rein formgeschichtliche Erkennungszeichen etwa einer Vorrede usw. als Summenmerkmal ab, da die Überlieferungsgeschichte deutlich eigentliche Kommentare ohne Prolog kennt.

Noch ein paar Einzelheiten wiederum mehr theologiegeschichtlichen Charakters. Zur Literaturangabe über *Omnebene* hätte S. 259 neben *Denifle* vor allem *Gietl*, *Die Sentenzen Rolands*, Freiburg 1891, genannt werden können. — Mit Recht ist S. 264 die Wiener Hs des *Cod. lat. 737* nicht als die Dekretalabbreviation *Verbum abbreviatum* vermutet, wie Schulte wollte. Es handelt sich um das Werk des Petrus Cantor mit dem gleichen *Incipit*. — Zur *Poenentialsomme* des Paulus von Ungarn (412) bin auch ich jetzt der Meinung *Mandonnets* (vgl. *Schol* 11 [1936] 440 f.), so daß nun Einmütigkeit in der Zuteilung an den Dominikaner besteht.

Zum Schluß darf wohl noch auf das ganz einzigartige *Incipitverzeichnis* verwiesen werden, das dem Werk einen weiteren Dauerwert verleiht.

H. Weisweiler S. J.